

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage, Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.**

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 41.

63. Jahrgang.

Sonnabend, den 19. Februar

1916.

## Enteignung, Ablieferung und Einziehung beschlagnahmter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Zur Durchführung der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des XIX. Armeekorps, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. M. 325 e. 7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915 wird hiermit im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. November 1915 (Ergeb. Volksfreund Nr. 261) folgendes angeordnet:

### I. Enteignung.

Auf Grund der eingegangenen Meldungen wird den Betroffenen, d. h. den Personen, die meldepflichtige Gegenstände angemeldet haben, eine **Enteignungsanordnung** zugehen.

Mit der Zustellung der Enteignungsanordnung geht das Eigentum an den gemeldeten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus über. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

### II. Ablieferung.

Die Betroffenen haben die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und in der Zeit vom

**21. Februar bis 31. März 1916**

an die Sammelstellen abzuliefern.

Die Ablieferung darf **nur an die in der Enteignungsanordnung verlautbarte Stelle** erfolgen.

Dem Ablieferer wird ein **Anerkennungsschein** ausgestellt, wenn er sich mit den unter V angegebenen Uebnahmepreisen einverstanden erklärt, andernfalls erhält er eine **Dultung**. Der Uebnahmepreis wird in diesem Falle durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf festgesetzt. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

### III. Einziehung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert, macht sich nicht nur strafbar, sondern hat auch die **zwangsweise Abholung** und, falls erforderlich, **Ausbauung** auf seine Kosten zu gewärtigen.

### IV. Ausnahmen.

a) Gegenstände, für die ein **kunstgewerblicher** oder **kunstgeschichtlicher** Wert vom Besitzer geltend gemacht wird, können von der Enteignung befreit werden. Entsprechende Anträge sind an die königliche Amtshauptmannschaft zu richten. Antikenwert entbindet nicht von der Enteignung.

b) Inhaber von Handlungen, Läden, Installationsgeschäften und Fabriken sowie Privatpersonen, die beschlagnahmte Gegenstände erzeugen oder verkaufen oder solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, in Verwahrung haben, haben die Enteignung zunächst nicht zu gewärtigen, da über diese Gegenstände die Metall-Mobilmachungsstelle in Berlin erst noch weitere Bestimmungen treffen wird.

### V. Uebnahmepreise.

Die Bezahlung der abgelieferten Gegenstände an die Eigentümer erfolgt durch die Sammelstellen. Es werden im Falle gütlicher Einigung gezahlt für Gegenstände aus:

Kupfer	ohne Beschläge	3,90	Mark für jedes Kilo
	mit Beschlägen	2,70	" " " "
Messing	ohne Beschläge	2,90	" " " "
	mit Beschlägen	2,—	" " " "
Nickel	ohne Beschläge	12,90	" " " "
	mit Beschlägen	10,40	" " " "

### B.

### Freiwillige Ablieferung nicht beschlagnahmter Gegenstände.

1. Außer den enteigneten Gegenständen können die nachgenannten, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegenden Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel innerhalb der obgenannten Zeit **freiwillig** zu den obenstehenden Uebnahmepreisen abgeliefert werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuderöfen, Teeglasshalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierpyphons, Selbstschänter, Badesöfen.

2. **Freiwillig** abgeliefert werden können ferner sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Wfenid), Christofle (Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung vom 3. April 1915, betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“, an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet für derartige Gegenstände und Materialien aus:

Kupfer	1,70	Mark für das Kilo,
Messing, Rotguß,	1,—	" " " "
Tombak, Bronze	1,—	" " " "

## Auf höheren Befehl.

### Die Russen in Erzerum.

Die letzten Erfolge unserer Truppen an der Westfront haben naturgemäß in Frankreich und insbesondere in dessen Hauptstadt begreifliche Unruhe hervorgerufen. Diese zu beschwichtigen, hat anschei-

nend die Presse Anweisung von militärischer Seite erhalten:

Von der Schweizer Grenze, 17. Februar. Die Pariser Presse hat sich offenbar auf eine höhere Weisung hin von der gestern bemerkten Reversität gegenüber den deutschen Angriffen im Westen wieder erholt. Sie demüht sich heute sehr zuversichtlich zu erscheinen und den Gedanken

Neusilber (Wfenid)	1,80	Mark für das Kilo
Christofle (Alpaka)	4,50	" " " "
Reinnickel	4,50	" " " "

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft, wer diesen Ausführungsbestimmungen unter A I, II und III zuwiderhandelt.

Schwarzenberg, am 18. Februar 1916.  
**Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft.**  
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Die diesjährige Hauptföderung der Bullen wird bis auf weiteres verschoben. Dabei wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Rörgegesetz vom 15. März 1913 jeder zum Decken zu verwendende Bulle, auch bei alleiniger Benutzung im eigenen Viehbestand, vor der Benutzung bei der Gemeindebehörde oder der königlichen Amtshauptmannschaft behufs Vorkörung durch den Bezirkstierarzt anzumelden ist. Schwarzenberg, am 14. Februar 1916.

**Die königliche Amtshauptmannschaft.** 137a F.

## Die Ergänzungsbrotmarken

werden

**Sonnabend, den 19. Februar 1916, vorm.**

an die Berechtigten in der bisherigen Weise abgegeben. Markentafeln sind vorzulegen. Stadtrat Eibenstock, den 17. Februar 1916.

## Städt. Renin-Verkauf

in der städt. Verkaufsstelle Bergstraße 7.

Sonnabend,	den 19. dts. Mts.,	vormittag	Nrn. 1—400,	nachmittag	401—800,
Montag,	" 21. " "	" "	" 801—1200,	" "	1201—1600,
Dienstag,	" 22. " "	" "	" 1601—2000,	" "	die übrigen.

Stadtrat Eibenstock, den 17. Februar 1916.

## Kartoffelverkauf.

Montag und Dienstag, den 21. und 22. dts. Mts., je vormittags, geben wir in der Ratsbücherei Kartoffelarten aus. Familien von 5 und mehr Personen können 1 Zentner, Familien mit kleinerer Kopfszahl  $\frac{1}{2}$  Zentner Kartoffeln zugeteilt erhalten.

Die Brotmarkentafel ist vorzulegen. Preis: 4,15 M. für 1 Zentner, 2,05 M. für  $\frac{1}{2}$  Zentner. Die Kartoffelausgabe findet **Dienstag, den 22. u. Mittwoch, den 23. dts. Monats** statt und zwar zuerst im Hause Brühl 2, dann im Hause Nordstraße 15. Da erst nächsten Monat auf neue Kartoffelzufuhren zu rechnen ist, werden jetzt **Kartoffeln nur an solche Haushaltungen abgegeben, die keinen Kartoffelvorrat mehr besitzen.** Stadtrat Eibenstock, den 17. Februar 1916.

## Holzversteigerung. Eibenstocker Staatsforstrevier. Gasthaus „Stadt Leipzig“ in Eibenstock.

Montag, den 21. Februar 1916, vorm.  $\frac{1}{2}$  10 Uhr, im Anschluß an die Holzversteigerung auf Auerberger Forstrevier:  
130 ft. Stämme, 11—15 cm stark, 328 ft. Stämme, 16—19 cm stark,  
310 " " 20—34 " " 1587 " Klöße, 7—15 " "  
1291 " Klöße, 16—22 " " 688 " " 23—43 " "  
27 cm ft. **Rußknüppel**, 1420 cm ft. **Reißstangen**, 3 u. 4 cm stark, 317 cm ft. **versch. Brennholz** in Abt. 1, 2, 5, 9, 12 (Schläge), 12, 21, 23, 53, 68 (Durchforstungen).

Rgl. Forstrevierverwaltung Eibenstock. Rgl. Forstrentamt Eibenstock.

## Neuerwerbungen

sind von heute bis **Dienstag, den 29. d. M.** in der **öffentlichen Vorbildersammlung** der Rgl. Kunstschulzweigabteilung Eibenstock ausgestellt.

Die Ausstellung, die von jedermann besucht werden kann, ist geöffnet: **Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends vormittag 10—12 Uhr.** Plauen, den 18. Februar 1916.

Der Vorstand des Vogtl.-Ergeb. Industrievereins.

zu bekämpfen, als ob überhaupt ein Wanken der französischen Front möglich werden könnte. Die Armeeleitung habe, so wird in diesen Artikeln versichert, die Verteidigungslinie während der letzten Monate in jeder Hinsicht gefestigt und die Reserven seien überall bereitgestellt, um die Front auszufüllen und zur Offensive übergehen zu können, sobald die Deutschen sich erschöpft hätten.